



HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2013

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 13.12.2012**

**betreffend Pflege- und Auffangstationen für heimische und exotische
Wildtiere**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im aktuellen Jahresbericht 2011 der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen wird die dramatische Situation bei der Unterbringung heimischer und exotischer Wildtiere in Hessen geschildert. Demnach gibt es derzeit 36 staatliche und private Stationen in Hessen, die anerkannt sind, wobei es sich hier mehrheitlich um Vogelauffangstationen handelt. In der Regel werden aufgenommene heimische oder auch bei Beanstandungen eingezogene exotische Wildtiere von den aufgenommenen Stellen auf eigene Kosten versorgt, da sie entweder herrenlos sind oder im Fall von exotischen Tieren die Halter die Kosten dafür nicht tragen können.

Da Tierschutz im Grundgesetz verankert ist, müssen sich staatliche Organe verstärkt um die Umsetzung des Staatsziels bemühen. Die EU-Mitgliedstaaten sind gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Einrichtungen zur Unterbringung heimischer und exotischer Wildtiere zu schaffen. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den Behörden vor, dass sie Stellen als anerkannt benennen soll, in denen Tiere abgegeben werden können. Im Bericht der Landestierschutzbeauftragten heißt es, dass in Hessen die derzeit 36 Stationen ohne staatliche Unterstützung arbeiten, "obwohl sie hoheitliche Vollzugsaufgaben überhaupt erst ermöglichen".

Die Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen setzt sich für die finanzielle und personelle Unterstützung der bestehenden Stationen ein, um den Auffangstationen den Vollzug gemäß Arten- und Naturschutzrecht zu ermöglichen. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind bereits praktikable Modelle umgesetzt worden.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Zur Frage der Unterbringung von heimischen und exotischen Wildtieren ist zunächst klar zu differenzieren zwischen heimischen und exotischen Wildtieren, sowie zwischen tierschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Hintergründen.

Eine hoheitliche Verpflichtung zur Aufnahme und Pflege von verletzten heimischen Wildtieren lässt sich zurzeit weder aus dem Tierschutzrecht noch aus dem Artenschutzrecht ableiten. Sie wäre auch nicht im Sinne des Artenschutzes. Es ist dem Gedanken des Tierschutzes geschuldet, wenn es der Gesetzgeber für zulässig hält, verletzte und hilflose Tiere aufzunehmen: Dies hat - unter dem Aspekt des Tierschutzes - aber stets eindeutig mit dem Ziel zu geschehen, diese aus der freien Natur stammenden Tiere schnellstmöglich wieder in die Freiheit zu entlassen oder auch ggf. schmerzlos zu töten. Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist es jedoch in den allermeisten Fällen besser, verletzte heimische Wildtiere in der Natur zu belassen und hier nicht einzugreifen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es sogar grundsätzlich verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. In § 45 (5) BNatSchG ist lediglich die Rede davon, dass die Inbesitznahme zur

Gesundpflege zulässig ist, aber das Tier wieder in die Freiheit entlassen werden muss, sobald es sich selbständig erhalten kann. Eine Rechtspflicht zur Gesundpflege oder zur längerfristigen Unterbringung (die eine Auswilderung dann in der Regel nicht mehr zulässt) begründet die Vorschrift gerade nicht. Die Abgabe an "von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen" i.S.d. § 45 Abs. 5 BNatSchG sieht der Gesetzgeber als Ausnahme und nur für den Fall vor, dass der Finder die sachgerechte Pflege des Tieres nicht sicherstellen kann. Daraus hat sich die Praxis entwickelt, Tierpflege- und Auffangstationen anzuerkennen. Bei der Anerkennung geht es darum, durch eine behördliche Aufsicht und Kontrolle sicherzustellen, dass an den dort bestimmten Stellen Mindeststandards im Hinblick auf die Sachkunde und Ausstattung eingehalten werden. Eine rechtliche Verpflichtung für das Land, diese Stationen zu unterstützen, oder gar ein hoheitlicher Auftrag an diese Auffangstationen lässt sich daraus nicht ableiten.

Ein anderer Fall ist die Unterbringung von eingezogenen, exotischen oder gefährlichen Tieren aus legalem oder illegalem Privatbesitz. Hierfür ist der Besitzer kostenpflichtig. In dem Fall, dass kein Besitzer zu ermitteln ist oder dieser über keine Mittel verfügt, erfolgt eine temporäre Unterbringung auf Kosten des Landes. In den letzten Jahren ist eine Zunahme der legalen und illegalen Haltung exotischer oder gefährlicher Tiere zu beobachten. Diese Tiere benötigen oft spezielle Haltungsbedingungen, so dass es in diesem Bereich kurzfristig zu Engpässen kommen kann, zumal sich der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für eingezogene Exemplare nur sehr schwer absehen lässt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche konkreten Auffangstellen für welche Tierarten sind in Hessen in den jeweiligen Verwaltungsbezirken eingerichtet?
- Welche davon sind staatliche Anlaufstellen, wie wurden diese bisher finanziert und welche finanziellen Mittel werden zukünftig bereitgestellt?
 - Ist geplant, weitere staatliche Auffangstellen einzurichten und wenn ja, welche finanziellen Mittel werden dafür eingeplant?
 - Wie erfahren Bürgerinnen und Bürger von diesen Auffangstellen, damit sie im Falle des Funds eines Wildtieres wissen, wo sie es abgeben können?

Frage 1 a: In Hessen sind derzeit 46 Pflege- und Auffangstationen für heimische und exotische Wildtiere bekannt. Davon sind 3 staatliche Stellen (Tiergarten Weilburg, Wildpark Hanau, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt), die restlichen 43 sind anerkannte oder im Anerkennungsverfahren befindliche, private oder gewerbliche Unterbringungsmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen für Not- und Einzelfälle noch geringe Kapazitäten zur Unterbringung bei weiteren, bekannten und zuverlässigen Tierhaltern zur Verfügung. Die staatlichen Stellen werden aus den ihnen zugewiesenen Budgets finanziert.

Frage 1 b: Die Einrichtung weiterer staatlicher Auffangstellen ist derzeit nicht geplant.

Frage 1 c: Bei den Regierungspräsidien werden aktuelle Listen mit Auffangstationen geführt. Diese sind entweder direkt im Internet veröffentlicht oder sie werden auf Anfrage bereitgestellt. Auch untere Naturschutzbehörden und Polizeidienststellen sowie Tierheime können Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Auskünfte erteilen.

- Frage 2. Welche fachliche Beratung hinsichtlich Fütterung, Versorgung, Aufzucht und Auswilderung kann die Landesregierung diesen Anlaufstellen empfehlen, beziehungsweise zur Verfügung stellen?

Die Betreiber von Auffangstationen müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Vor der Anerkennung neuer Stationen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Betrieb einer Auffangstation gegeben sind. Hinsichtlich der Fütterung, Versorgung, Aufzucht und Auswilderung von Wildtieren existieren vielfältige und umfangreiche Informationsmöglichkeiten z.B. in der Fachliteratur. Als Ansprechpartner für eine fachliche Beratung kommt für den Bereich der Vögel zusätzlich die Staatliche Vogelschutzwarte in Betracht.

Frage 3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, bestehende Stationen personell, finanziell und strukturell, d.h. auf eine breite Palette von Tierarten ausgerichtet; stärker zu unterstützen?

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hält es die Landesregierung nicht für angebracht, bestehende Tierauffang- und -pflegestationen undifferenziert stärker zu unterstützen.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die hoheitliche Aufgabe der Auffangstationen, die den Vollzug gesetzlicher Aufgaben nach Arten- und Naturschutzrecht ermöglichen?

Für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben spielen Auffang- und Pflegestationen - wie oben dargelegt - eine klar abzugrenzende Rolle im Bereich der Unterbringung eingezogener oder beschlagnahmter Tiere. Weitere Aufgaben von Auffangstationen werden von der Landesregierung in Zusammenhang mit konkreten rechtlichen Verpflichtungen aus dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben nach Arten- und Naturschutzrecht nicht gesehen.

Wiesbaden, 19. Februar 2013

Lucia Puttrich